

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**  
**St. Wendeler Landfleisch gGmbH**



**I. GELTUNGSBEREICH**

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr zwischen Unternehmen. Der Lieferant bestätigt mit dem Abschluss eines Vertrages, in welchem diese Einkaufsbedingungen einbezogen sind, dass er im Rahmen einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit und nicht als Privatperson oder Verbraucher handelt. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung von uns vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.
3. Werden zwischen dem Lieferanten und uns gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

**II. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSÄNDERUNGEN, ZIELMENGEN**

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch E-Mail oder Telefax erfolgen.
2. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine andere Widerrufsfrist vereinbart.

4. In unseren Bestellunterlagen angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

**III ÄNDERUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDES**

Änderungen gleich welcher Art, z.B. bei Abweichung von Spezifikationen, bei Material, Maßen, Herstellungsmethoden, Herstellungsort, Vergabe an Dritte, sind nur dann zulässig, wenn wir diesen zuvor schriftlich zugestimmt haben. Führt der Lieferant ohne unsere Zustimmung Änderungen durch, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz allen hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

**IV PREISEZAHLUNGSBEDINGUNGEN, GEFÄHRÜBERGANG, AUFRECHNUNG**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP – Delivery Duty Paid, ICC Incoterms® 2022) an unseren Empfangsstellen, einschließlich Verpackung und Nebenkosten.
2. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen bis zu 10 Tagen abzüglich 3% Skonto, bis zu 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder bis zu 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringungen der Leistung.
3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder den von uns Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
4. Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen.

**V. LIEFERUNG, LIEFERVERZUG, VERPACKUNG**

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der

Ware bei uns bzw. bei dem von uns benannten Ort der Anlieferung.

2. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Wir sind im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.
6. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant ausschließlich recycelbare Verpackungsmaterialien einsetzen. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss im Übrigen so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Auf unseren Wunsch und soweit dies möglich ist, wird der Lieferant die Waren in von uns vorgeschlagenen, standardisierten Mehrweggebinden liefern, die auf der Basis eines rollierenden Verfahrens ausgetauscht werden.
7. Hat der Lieferant eine Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.

## **VI. MÄNGELUNTERSUCHUNG, MÄNGELANSPRÜCHE, RÜCKGRIFF**

1. Wir werden die Ware nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschliefereien sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei

versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den Lieferanten versendet wird. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede von uns berechtigt erhobene Reklamation eine Aufwandspauschale von EUR 100,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt uns unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, nachdem die nach den Umständen angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels abgelaufen ist.
7. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Teilen wir dem Lieferanten vor der Bestellung mit, dass der Liefergegenstand für ein anderes Bestimmungsland vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf dieses Land. Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, dass zwischen

dem Lieferanten und uns vereinbart wurde, dass die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung erfolgt ist und ein Neubeginn der Verjährungsfrist nicht erfolgt.

9. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer VI.1 geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant auch die Kosten und Aufwendungen zu tragen, die uns im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau bzw. dem Austausch vom Lieferanten gelieferter mangelhafter Teile entstehen oder bei unseren Abnehmern entstehen und von uns zu tragen sind.
10. Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu Nacharbeits- und/oder Sortieraufwendungen bei uns kommt, ist der Lieferant zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt uns unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
11. Falls es wegen einer mangelhaften Lieferung zu einem Produktionsstillstand bei uns von mehr als einem Tag kommt, ist der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von EUR 50,00 je Mitarbeiter und vollendeter Personenstunde des vom Produktionsstillstand betroffenen Produktionsbereiches verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die mangelhafte Lieferung nicht zur vertreten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Produktionsstillstands Schadens bleibt uns unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Produktionsstillstands Schaden entstanden ist.
12. Ist infolge einer mangelhaften Lieferung ein Dienstesatz an unserem Produkt beim Endkunden erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch entstehenden Einsatzkosten in Höhe von pauschal EUR 500,00 pro Kundendienstesatz zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Einsatzkosten bleibt uns unbenommen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns keine oder wesentlich niedrigere Einsatzkosten entstanden sind.

13. Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („Reach“) erfolgen.

## **VII. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNGSSCHUTZ**

1. Werden gegen uns Ansprüche aus Produkthaftung erhoben, die auf Fehler in der Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückgehen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Fehlers in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer VII.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenen Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal- zu unterhalten und der uns das Bestehen einer derartigen Versicherung auf Wunsch nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **VIII. UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG**

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an

uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder ordnungsgemäß zu vernichten.

2. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindungen mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt haben.

#### **IX. ERKLÄRUNG ÜBER URSPRUNGSEIGENSCHAFTEN DER GELIEFERTEN WARE**

1. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant uns eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
2. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände keinerlei Ausfuhrbeschränkungen sowohl in Länder der Europäischen Union, als auch in Drittländer unterliegen, insbesondere, dass die Liefergegenstände weder in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) noch in Anhang I und/oder Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) bzw. in vergleichbaren Listen, Verordnungen und Anhängen gelistet sind.
3. Der Lieferant wird uns alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das nicht Vertreten müssen der Pflichtverletzung.

#### **X. QUALITÄTSSICHERUNG, SOZIALE VERANTWORTUNG, UMWELTSCHUTZ**

1. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Lieferungen wird der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem aufbauen und unterhalten, dass mindestens den Anforderungen nach DIN ISO 9001 entspricht. Der Lieferant wird seine Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagement-Systems

herstellen und prüfen. Wir sind nach vorheriger Terminabstimmung berechtigt, die Einhaltung des Systems im Rahmen eines Qualitätsaudits beim Lieferanten zu überprüfen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, insbesondere die Vorschriften bezüglich des Mindestlohnes, der Sozial- und Schutzvorschriften für Arbeitnehmer wie Arbeitszeiten und Arbeitsschutzvorschriften und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 sowie nach OHSAS 18001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

#### **XI. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG):

[Hier eingeben]

4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.